

# Notwendige Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der biologischen Landwirtschaft in Österreich

Häufig gestellte Fragen (FAQs) für Beratung und Praxis

Version 3.0

Stand: 21.12.2020

## Wichtiger Hinweis!

Das seit 2017 laufende Prüfverfahren der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung der EU-Bio-Verordnung in Österreich und die Formulierung der Durchführungsbestimmungen zur neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848, die am 1.1.2022 in Kraft treten wird, sind noch nicht abgeschlossen. Das vorliegende Dokument ist als Fortsetzung des Schreibens „Notwendige Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der biologischen Landwirtschaft in Österreich ab 2020“<sup>1</sup> zu verstehen und basiert auf dem letzten Antwortschreiben der Europäischen Kommission vom November 2020. Es beschreibt die notwendigen Anpassungsmaßnahmen ab dem Jahr 2021.

---

<sup>1</sup> <https://www.bmlrt.gv.at/land/bio-lw/bio-2021.html>

# Übersicht

<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>2</b>
WEIDEPFLICHT .....	2
ÜBERDACHUNG VON AUSLAUFFLÄCHEN .....	2
GEFLÜGEL-ELTERN TIERE .....	3
TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG .....	3
RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG FÜR UMSTELLUNGSFLÄCHEN .....	3
DURCHFÜHRUNG VON EINGRIFFEN BEI TIEREN .....	4
<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN: WEIDEPFLICHT</b> .....	<b>5</b>
WAS ÄNDERT SICH BEI DER WEIDEHALTUNG FÜR PFLANZENFRESSER IM JAHR 2021 IM VERGLEICH ZUM JAHR 2020? .....	5
WIE SIEHT DIE GELTENDE VORGABE BETREFFEND WEIDE FÜR PFLANZENFRESSER IM JAHR 2021 IM DETAIL AUS? .....	5
WANN MÜSSEN PFLANZENFRESSER GEWEIDET WERDEN? .....	6
WELCHE AUFZEICHNUNGEN BEZÜGLICH WEIDE SIND ZU FÜHREN? .....	6
GIBT ES 2021 KONKRETE VORGABEN ÜBER EINE MINDESTANZAHL AN WEIDETAGEN PRO JAHR ZUR ERFÜLLUNG DER WEIDEVORGABE? .....	6
GIBT ES EINE KONKRETE ANGABE ZUR MINDESTWEIDEFLÄCHE? .....	6
WAS PASSIERT, WENN ICH DIE WEIDEVORGABE IM JAHR 2021 NICHT EINHALTEN KANN? .....	7
BRAUCHE ICH FÜR DAS JAHR 2021 EINEN WEIDEPLAN UND BIS WANN HAT DIESER VORZULIEGEN? .....	7
WAS ÄNDERT SICH IN BEZUG AUF DIE WEIDEVORGABE VON 2021 AUF 2022? .....	7
WANN MÜSSEN DIE PFLANZENFRESSER IM JAHR 2022 GEWEIDET WERDEN? .....	7
KANN ES ZUKÜNFTIG BETRIEBSINDIVIDUELLE AUSNAHMEN VON DER WEIDEVERPFLICHTUNG GEBEN, UM DIE AUFRECHTERHALTUNG DER BIOLOGISCHEN PRODUKTION IN BETRIEBEN MIT STRUKTURELLEN BESCHRÄNKUNGEN ZU ERMÖGLICHEN? .....	8
ICH KONNTE DIE WEIDEVORGABE IM JAHR 2020 AUSREICHEND ERFÜLLEN, HABE JEDOCH SORGE, DASS ICH DER FÜR 2022 GEFORDERTEN WEIDEVERPFLICHTUNG, DIE ALLE RGVE BETRIFFT, AUF MEINEM BETRIEB NICHT UMSETZEN KANN. AN WEN KANN ICH MICH DIESBEZÜGLICH WENDEN? .....	8
IST ES VORGEGEHEN, DASS IM JAHR 2021 EIN WEIDEPLAN ALS VORBEREITUNG FÜR DAS JAHR 2022 ZU ERSTELLEN IST? .....	8
<b>SPEZIELLE FRAGEN: WEIDEPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT ÖPUL</b> .....	<b>8</b>
KANN ICH 2021 ODER 2022 AUS DER ÖPUL-MAßNAHME „BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE“ SANKTIONSLOS AUSSTEIGEN, WENN ICH DIE GEÄNDERTEN ANFORDERUNGEN NICHT EINHALTEN KANN? .....	8
GIBT ES AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSZAHLUNGEN DER BIO-PRÄMIE IM RAHMEN DES AGRAR-UMWELTPROGRAMMS ÖPUL? .....	9
GENÜGT ES, WENN ICH AN DER ÖPUL-MAßNAHME „TIERSCHUTZ – WEIDE“ TEILNEHME? .....	9
<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN: ÜBERDACHUNG VON AUSLAUFFLÄCHEN</b> .....	<b>9</b>
WELCHE REGELUNG GILT FÜR DIE ÜBERDACHUNG VON NEUBAUTEN AB 2021? .....	9
WELCHE REGELUNG GILT FÜR DIE ÜBERDACHUNG VON ALTBAUTEN AB 2021? .....	9
<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN: RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG</b> .....	<b>10</b>
WAS ÄNDERT SICH BEI DER RÜCKWIRKENDEN ANERKENNUNG VON UMSTELLUNGSZEITEN VON FLÄCHEN IM JAHR 2022? WAS IST AB 2022 BEI DER RÜCKWIRKENDEN ANERKENNUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN? .....	10
WIE LANG SIND DIE UMSTELLUNGSZEITEN VON FLÄCHEN OHNE RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG? .....	10
WIE LANGE MUSS DIE FLÄCHE MINDESTENS AN EINER GLEICHWERTIGEN ÖPUL-MAßNAHME TEILGENOMMEN HABEN, DAMIT EINE VERKÜRZUNG DER UMSTELLUNGSZEIT MÖGLICH IST? .....	10
<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN: DURCHFÜHRUNG VON EINGRIFFEN</b> .....	<b>11</b>
WIE WIRD AB 1. JÄNNER 2021 EIN ANTRAG FÜR EINGRIFFE AN BIO-TIEREN GESTELLT? .....	11

## Allgemeine Informationen

### Weidepflicht

In einem ersten Schritt wurden bereits im **Jahr 2020** relevante Maßnahmen gesetzt, um der Weideverpflichtung der derzeit geltenden EU-Bio-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) bzw. der ab 01.01.2022 geltenden EU-Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848) gerecht zu werden.

Im Jahr 2020 musste jeder Bio-Betrieb, der Rinder, Schafe, Ziegen und/oder Pferde (im Folgenden: Pflanzenfresser) hält, mindestens 1 raufutterverzehrenden Großvieheinheit (RGVE) pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50% der RGVE in der Vegetationsperiode den Zugang zu Weide ermöglichen, wann immer es die Umstände wie Witterungs- und Bodenbedingungen erlaubten. Zudem hatte jeder Bio-Betrieb aktuelle Weideaufzeichnungen zu führen, die lückenlos die Einhaltung der Weidevorgabe 2020 dokumentieren und deren Einsicht jederzeit verlangt werden kann. Die zuletzt für November 2020 geplante Erstellung eines einzelbetrieblichen Weideplans für 2021 wird für Bio-Betriebe, die die Weidevoraussetzungen 2020 erfüllt haben, auf das Jahr 2021 verschoben und wird die Weidevorgabe für das Jahr 2022 berücksichtigen. Bio-Betriebe mit Handlungsbedarf bis Ende Dezember 2020 werden bzw. wurden von der Kontrollstelle des Betriebes informiert.

Für das Jahr 2021 konnte eine Verlängerung der Übergangsregelung erreicht werden. Die Weidevorgabe des Jahres 2020 wird somit auch für das **Jahr 2021** fortgeschrieben. Das bedeutet, dass auch 2021 entweder mindestens 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50% der RGVE in der Vegetationsperiode Zugang zu Weide haben müssen, wann immer es die Umstände – Witterungs- und Bodenbedingungen – erlauben.

Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem **Jahr 2022** unter der neuen EU-Bio-Verordnung wird im Laufe des kommenden Jahres bekannt gegeben. Es ist davon auszugehen, dass nur Witterungsbedingungen, saisonale Bedingungen, der Zustand des Bodens und unionsrechtliche Einschränkungen als zulässige Ausnahme von der Weideverpflichtung anerkannt werden können. Es wird jedenfalls keine Verlängerung der für die Jahre 2020 und 2021 geltenden Weidevorgabe geben und die neue Regelung für 2022 wird alle RGVE umfassen. Detaillierte Vorgaben auf Basis der ab 2022 gültigen EU-Bio-Verordnung werden sobald wie möglich bekannt gegeben.

### Überdachung von Auslaufflächen

Bio-Betriebe sind dazu verpflichtet, allen Tieren Zugang zu Freigelände (Auslaufflächen) anzubieten. Eine 100%ige Überdachung der Auslaufflächen für Kälber, Kitze und Lämmer ist bereits seit Jahresbeginn 2020 nicht mehr zulässig. Der diesbezügliche Erlass des BMSGPK wurde ersatzlos gestrichen.

Die Europäische Kommission legt die Formulierung der EU-Bio-Verordnung „teilweise überdacht“ so aus, dass die bis dato in Österreich noch mögliche 90%-Überdachung des Auslaufs nicht verordnungskonform ist. Daher ergeben sich für die Gestaltung des Auslaufs je nach Betriebstyp und -situation substantielle Änderungen. Für alle Bio-Tiere müssen grundsätzlich mindestens 50% der in der

EU-Bio-Verordnung festgelegten Mindestaußenfläche nicht überdacht bleiben. Zur Berücksichtigung der Praxisgegebenheiten wurden zwei zusätzliche Fälle definiert:

1. In niederschlagsreichen Gebieten (durchschnittliche, jährliche Niederschlagsmengen mehr als 1.200 mm) kann der Anteil der nicht überdachten Auslaufläche auf 25% reduziert werden.
2. Für Ferkel bis 35 kg Lebendgewicht bzw. für säugende Sauen bis zum Absetzen der Ferkel kann der Anteil der nicht überdachten Auslaufläche ebenso auf 25% reduziert werden.

Nun gilt es noch zwischen Alt- und Neubauten zu unterscheiden, wobei unter Altbauten bestehende Ausläufe oder bis Ende 2020 baubehördlich genehmigte Bauten zu verstehen sind. **Neubauten**, für die nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, müssen die neuen Regeln (mindestens 50% oder in den definierten Fällen mindestens 25% der Mindestaußenfläche nicht überdacht) befolgen. Für **Altbauten** wird es eine Übergangsfrist bis spätestens Ende 2030 zur Anpassung des Auslaufs geben. Für das Jahr 2021 sind Erhebungen aller Auslaufüberdachungen auf Betriebsebene und die Erstellung eines nationalen Stufenplans zur zügigen Umsetzung der Anforderungen geplant.

## Geflügel-Elterntiere

Allen Arten von Geflügel-Elterntieren ist bereits seit dem Jahr 2020 ein verpflichtender Freigeländezugang zu ermöglichen. An einer Harmonisierung der allgemeinen nationalen Flächenanforderungen gemäß 1. Tierhaltungsverordnung und den Anforderungen der EU-Bio-Verordnung wird gearbeitet.

## Temporäre Anbindehaltung

Die temporäre Anbindehaltung von Rindern ist ab 2021 von der zuständigen Behörde für jeden Betrieb zu genehmigen. Dieser Antragsablauf wurde zur effizienten Bearbeitung digitalisiert und ist über das [Verbrauchergesundheitsinformationssystem](https://portal.statistik.at) (VIS, <https://portal.statistik.at>) zu stellen. Betroffene Bio-Landwirtinnen und Bio-Landwirte können den Antrag entweder direkt über das VIS stellen oder auf das Dienstleistungsangebot sogenannter Servicestellen (<https://vis.statistik.at>) zurückgreifen, die stellvertretend die Abwicklung der Antragsstellung an die zuständige Behörde durchführen. Alle häufig gestellten Fragen rund um die Antragstellung sind auf der Seite veröffentlicht: <https://vis.statistik.at>

## Rückwirkende Anerkennung für Umstellungsflächen

Die einzige Änderung im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren betrifft die Änderung der Zuständigkeiten. Landwirtschaftliche Betriebe stellen die Anträge auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil der Umstellungszeit nicht mehr bei ihrer Kontrollstelle wie bisher, sondern bei der zuständigen Behörde.

Der Antrag muss mittels Formular "Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes" (F\_0002) und der dazugehörigen Anlage „Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung“ (F\_0003), mit der gegebenenfalls notwendige zusätzliche Bestätigungen erbracht werden, bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Details zur Vorgangsweise beschreibt die Verfahrensanweisung „VA\_0006\_Rückwirkende

Anerkennung“.

Die genannten Formulare und die Verfahrensanweisung sind abrufbar unter: [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss\\_euq\\_uadg.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euq_uadg.html)

## **Durchführung von Eingriffen bei Tieren**

Ausgewählte Eingriffe dürfen auch in Zukunft in Ausnahmefällen entsprechend begründet durchgeführt werden. Die Regeln des Tierschutzgesetzes sind weiterhin zu beachten; so ist zum Beispiel bei der Enthornung der Rinder die Sedierung und Lokalanästhesie sowie der Einsatz postoperativ wirksamer Schmerzmittel durch den Tierarzt vorgesehen.

Seit 01.01.2020 müssen alle Bio-Betriebe betriebsbezogen um Genehmigung für das Zerstören der Hornanlagen bei Kälbern unter sechs Wochen und bei weiblichen Kitzen bis zu einem Alter von vier Wochen sowie für das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht bestimmt sind, bis zu einem Alter von sieben Tagen bei der zuständigen Behörde ansuchen. Sobald der Bio-Landwirt bzw. die Bio-Landwirtin die Bestätigung der zuständigen Behörde über den erfolgten Antrag erhalten hat, gilt der Antrag für die Durchführung der angeführten Eingriffe bis auf Widerruf, längstens bis zum 31.12.2022, als genehmigt. Mit der rechtzeitigen Übermittlung des begründeten Antragsformulars an die zuständige Behörde kommt der Bio-Landwirt bzw. die Bio-Landwirtin der Verpflichtung gemäß EU-Bio-Verordnung auf Ansuchen um Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde für die Durchführung von Eingriffen nach.

Für andere Eingriffe wie zum Beispiel die Enthornung bei über sechs Wochen alten Kälbern und Rindern oder das Einziehen von Nasenringen bei Stieren (befristet bis Jahresende 2021) ist ein einzeltierbezogener Antrag auf fallbezogene Ausnahmegenehmigung an die zuständige Behörde zu stellen. Der Antrag wird per Bescheid genehmigt und ist für Vor-Ort-Kontrollen bereitzuhalten.

Für die Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln und Schnabelstutzen bei Geflügel wird seit 2020 in der Regel keine Genehmigung mehr erteilt, das Gleiche gilt für das Kupieren von Schwänzen bei anderen Schafen als weiblichen Lämmern und bei anderen Tierarten.

Falls bei einem Tierzugang das Tier von einem Bio-Betrieb stammt, kann der zukaufende Bio-Betrieb aufgrund des Bio-Zertifikats des Herkunftsbetriebs davon ausgehen, dass der Eingriff beim betreffenden Tier gemäß der Ausnahmegenehmigung lt. EU-Bio-Verordnung durchgeführt wurde.

## Häufig gestellte Fragen: Weidepflicht

### Was ändert sich bei der Weidehaltung für Pflanzenfresser im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020?

Die Übergangslösung, 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50% der RGVE zu weiden, wird bis zum Geltungsbeginn der neuen EU-Bio-Verordnung (01.01.2022) verlängert. Die Weidevorgabe 2020 (Erlass vom 21.02.2020) wird daher für das Jahr 2021 unverändert fortgeschrieben. Hat Ihr Betrieb die Weidevorgabe im Jahr 2020 bereits eingehalten, können Sie Ihre Weidepraxis derart für das Jahr 2021 fortführen. Ab 2022 könnte jedoch auch für Ihren Betrieb eine Anpassung erforderlich sein, sollte noch nicht allen Tiergruppen der Zugang zu Weide ermöglicht werden.

Konnte Ihr Betrieb die Weidevorgabe im Jahr 2020 noch nicht oder unzureichend erfüllen, wird die Umsetzung der Weidevorgabe am Beginn der Weidezeit 2021 von Ihrer Kontrollstelle vor Ort überprüft. Alle Betriebe mit Handlungsbedarf wurden bereits informiert, dass diese bis Ende 2020 die Möglichkeit haben ihrer Kontrollstelle plausible Nachweise für die Einleitung nachvollziehbarer Umsetzungshandlungen (z. B. Begrünung von Ackerflächen, die Pachtung von Weidefläche oder Verringerung des Tierbestands) vorzulegen, um die Bio-Zertifizierung der Pflanzenfresser auch im Jahr 2021 zu ermöglichen.

### Wie sieht die geltende Vorgabe betreffend Weide für Pflanzenfresser im Jahr 2021 im Detail aus?

Grundsätzlich ist allen Pflanzenfressern Zugang zu Weide zu gewähren, wann immer es die Umstände (Witterung und Boden) gestatten. Als Mindestanforderungen zur Umsetzung dieser Weidevorgabe müssen auch im Jahr 2021 mindestens 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50 % der RGVE geweidet werden. Diese Regelung ist bis 31.12.2021 befristet.

Die weidefähige Fläche für die im Jahr 2021 noch gültige Mindestanforderung von 1 RGVE pro Hektar, errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebs abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“. Zusätzlich zum Grünland werden 20 % der Ackerflächen als weidefähige Fläche gewertet.

Die bis Ende 2019 gültigen Ausnahmen bei der Berechnung der weidefähigen Fläche können nicht mehr angewendet werden. Grünlandflächen werden im Jahr 2021 nur mehr dann als nicht weidefähig eingestuft, wenn für sie zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- für Rinder und Pferde: Grünlandflächen steiler als 25 % Hangneigung
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen, auf denen eine Beweidung durch Vertragsnaturschutz oder behördliche Auflagen verboten oder zeitlich stark eingeschränkt ist, oder Wasserschutzgebiete mit behördlichem Weideverbot bzw. Bergmäher mit Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“
- Feldstücke mit einer Größe bis zu 0,2 Hektar

Streuobstwiesen gelten grundsätzlich als weidefähig und sind daher bei der Berechnung der weidefähigen Fläche zu berücksichtigen. Im Zeitraum der Obststreife kann jedoch von der Beweidung

dieser Flächen mit Schafen und Ziegen abgesehen werden (Gefahr des Verschluckens von Fallobst).

Bei im INVEKOS-System erfassten Betrieben werden die dort angegebenen Flächen für die Berechnung der weidefähigen Fläche herangezogen.

Im Fall von bio-zertifizierten Betriebszweigen mit Geflügel (zum Beispiel Legehennen, Enten, Gänse) können die für diese Tierarten laut EU-Bio-Verordnung erforderlichen Auslaufflächen (Mindestaußenflächen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für Pflanzenfresser abgezogen werden.

Werden Flächen von anderen Tierarten als Geflügel oder von nicht bio-zertifizierten Tieren beansprucht, können diese bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für die Pflanzenfresser nicht abgezogen werden.

### **Wann müssen Pflanzenfresser geweidet werden?**

Im Jahr 2021 muss die Mindestanzahl der zu weidenden Tiere Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Diese in der EU-Bio-Verordnung vorgegebenen Umstände umfassen Witterungsbedingungen oder den Zustand des Bodens wie beispielsweise extreme Trockenheit und Wassermangel, lang andauernde Regenperioden und sehr aufgeweichte Flächen, Wintereinbruch in der Weidezeit (z.B. im Almgebiet) oder Sturm. Sobald sich die Witterung oder der Zustand des Bodens verbessern, ist den Tieren wieder der Zugang zur Weide zu gewähren.

Im Jahr 2021 sind der Beginn sowie das Ende der Weidezeit nicht einheitlich festgelegt. Im Frühjahr müssen die Tiere daher mit dem Beginn der regionaltypischen Vegetationsperiode Zugang zur Weide haben, sobald die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies gestatten. Im Herbst ist den Tieren bis zum Ende der regionaltypischen Vegetationsperiode Zugang zur Weide zu gewähren, außer dies ist witterungs- oder bodenbedingt nicht möglich.

### **Welche Aufzeichnungen bezüglich Weide sind zu führen?**

Jeder Bio-Betrieb hat aktuelle Weideaufzeichnungen (z. B. mittels Weidejournal oder Weidetagebuch) zu führen, die jederzeit vorgelegt werden können und die lückenlos Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe geben.

### **Gibt es 2021 konkrete Vorgaben über eine Mindestanzahl an Weidetagen pro Jahr zur Erfüllung der Weidevorgabe<sup>2</sup>?**

Die EU-Bio-Verordnung regelt, dass geweidet werden muss, wann immer die Umstände es zulassen (zum Beispiel Witterungs- und Bodenbedingungen). Die Weidetage auf Almen und Gemeinschaftsweiden werden dabei angerechnet.

### **Gibt es eine konkrete Angabe zur Mindestweidefläche?**

---

<sup>2</sup> . Für jene Laufstallhaltungen, die keinen Winterauslauf anbieten, bleibt die bisher gültige Mindestanforderung von mindestens 120 Weidetagen auch im Jahr 2021 aufrecht.

Die EU-Bio-Verordnung (Artikel 14(1)(b)(iv) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) besagt, dass der Tierbesatz so niedrig sein muss, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst geringgehalten werden.

### **Was passiert, wenn ich die Weidevorgabe im Jahr 2021 nicht einhalten kann?**

Die Einhaltung der relevanten Bestimmungen wird im Rahmen der jährlichen Bio-Kontrolle überprüft, bewertet und ggf. sanktioniert. Verstöße gegen die Umsetzung der EU-Bio-Verordnung werden wie bisher auch im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL berücksichtigt und dort gegebenenfalls die Prämien gekürzt.

### **Brauche ich für das Jahr 2021 einen Weideplan und bis wann hat dieser vorzuliegen?**

Für das Jahr 2021 haben nur jene Betriebe einen Weideplan zu erstellen, die im Jahr 2020 die Weidevorgabe nicht oder unzureichend erfüllen konnten. Diese Betriebe werden bzw. wurden von ihrer Kontrollstelle informiert. Der Weideplan ist der Kontrollstelle bis 31.12.2020 vorzulegen, um darzustellen, wie auf betrieblicher Ebene die Weidevorgabe ab 01.01.2021 umgesetzt wird. Dieser Plan muss jedenfalls konkrete Umsetzungshandlungen umfassen.

Hat Ihr Betrieb die Weidevorgabe im Jahr 2020 bereits eingehalten, haben Sie für das Jahr 2021 keinen Weideplan zu erstellen.

### **Was ändert sich in Bezug auf die Weidevorgabe von 2021 auf 2022?**

Die Fortführung der Weidevorgabe des Jahres 2020 bzw. 2021 ist mit 01.01.2022 nicht mehr möglich. Es wird daher keine weitere Verlängerung der 2020 und 2021 geltenden Vorgaben geben. Die Weideverpflichtung ab 01.01.2022 wird alle RGVE umfassen und es können keine strukturellen Bedingungen zur Einschränkung der Weideverpflichtung mehr berücksichtigt werden. Gründe wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit von Weideland oder die schwierige Erreichbarkeit des Weidelands können von der Weideverpflichtung nicht entbinden. Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem Jahr 2022 unter der neuen EU-Bio-Verordnung wird im Laufe des kommenden Jahres bekannt gegeben.

### **Wann müssen die Pflanzenfresser im Jahr 2022 geweidet werden?**

Alle Tiere müssen weiterhin Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. In der ab 01.01.2022 geltenden EU-Bio-Verordnung werden, zusätzlich zu den Witterungsbedingungen und dem Zustand des Bodens, auch jahreszeitliche Bedingungen genannt. Es ist geplant, die **jahreszeitlichen Bedingungen**, während derer im Winter eine Beweidung von Flächen als nicht sinnvoll erscheint, österreichweit einheitlich festzulegen. Diese Wintermonate werden November, Dezember, Jänner, Februar und März sein, da in dieser Zeit das Pflanzenwachstum aufgrund der niedrigeren Temperaturen und der kurzen Tageslänge sehr eingeschränkt bzw. nicht vorhanden ist. In diesen



Monaten wird die Führung der Weideaufzeichnungen nicht erforderlich sein.

In den Wintermonaten besteht daher keine Weidepflicht, aber auch kein Weideverbot. Es steht jeder Bio-Landwirtin und jedem Bio-Landwirt offen, die Tiere auch während der ab 01.01.2022 für Österreich definierten Wintermonate auf in der Vegetationszeit als Weide genützte Flächen auszutreiben.

Als Ausnahmemöglichkeit für die Weideverpflichtung gelten wie auch bisher auf dem Unionsrecht basierende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. im Seuchenfall).

### **Kann es zukünftig betriebsindividuelle Ausnahmen von der Weideverpflichtung geben, um die Aufrechterhaltung der biologischen Produktion in Betrieben mit strukturellen Beschränkungen zu ermöglichen?**

Zukünftig kann es keine Ausnahmen auf Basis struktureller Beschränkungen mehr geben, die von der Weideverpflichtung entbinden. Eine zeitliche Begrenzung der Weideverpflichtung besteht nur mehr dann, wenn die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens das Weiden nicht ermöglichen. Betriebe, die derzeit über unzureichend Weideland verfügen oder für die das Weideland aufgrund der Entfernung oder der Querung von Verkehrswegen schwer erreichbar ist, müssen geeignete Maßnahmen treffen, um die Pflanzenfresser weiterhin biologisch halten zu können.

### **Ich konnte die Weidevorgabe im Jahr 2020 ausreichend erfüllen, habe jedoch Sorge, dass ich der für 2022 geforderten Weideverpflichtung, die alle RGVE betrifft, auf meinem Betrieb nicht umsetzen kann. An wen kann ich mich diesbezüglich wenden?**

Wenden Sie sich an Ihren Berater bzw. Ihre Beraterin der Landwirtschaftskammer oder von BIO AUSTRIA (oder anderen Bio-Verbänden), um Ihre individuellen Betriebsmöglichkeiten auszuloten.

### **Ist es vorgesehen, dass im Jahr 2021 ein Weideplan als Vorbereitung für das Jahr 2022 zu erstellen ist?**

Da sich die Weidevorgabe ab 01.01.2022, womit allen RGVE der Zugang zu Weide zu ermöglichen sein wird, grundlegend ändern wird, ist es vorgesehen, dass jeder Betrieb, der Pflanzenfresser gemäß den Bio-Vorschriften hält, im Jahr 2021 verpflichtend eine Selbstevaluierung vorzunehmen hat. Dazu ist ein Weideplan zu erstellen, in dem darzustellen ist, wie auf betrieblicher Ebene die Weidevorgabe gemäß der neuen EU-Bio-Verordnung ab 01.01.2022 umgesetzt wird. Die Frist für die Erstellung sowie inhaltliche Vorgaben werden Anfang des Jahres 2021 bekannt gegeben. Alle Aufzeichnungen zur Weidehaltung können für die Erstellung des Weideplans herangezogen werden (zum Beispiel Weideblatt für die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz – Weide“, Weidekalender der Bio-Kontrollstellen).

## **Spezielle Fragen: Weidepflicht im Zusammenhang mit ÖPUL**

**Kann ich 2021 oder 2022 aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ sanktionslos aussteigen, wenn ich die geänderten Anforderungen nicht einhalten kann?**

Die ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ läuft bei den meisten Bio-Betrieben bis Ende 2020, bei manchen Betrieben mit späterem Einstieg bis Ende 2021. Die entsprechenden Bedingungen sind bis Ende des Verpflichtungszeitraums einzuhalten. Da sich die rechtlichen Bedingungen mit Anfang 2020 geändert haben, wurde ein rückzahlungsfreier Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ noch vor dem Ende des Verpflichtungszeitraums über die sogenannte Revisionsklausel zum MFA 2020 ermöglicht. Dadurch konnten Betriebe - die die neuen Bedingungen nicht erfüllen konnten - ohne Rückzahlung bereits gewährter Prämien noch vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes aus der ÖPUL-Maßnahme aussteigen. Betriebe, die die Bedingungen im Jahr 2021 nicht einhalten können, können auf die Verlängerung der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ verzichten. Sofern jedoch eine Verlängerung für 2021 erfolgt bzw. eine Verpflichtung bis Ende 2021 besteht, so sind die entsprechenden Bedingungen gemäß ÖPUL-Sonderrichtlinie einzuhalten. Ein rückzahlungsfreier Ausstieg aus noch laufenden Maßnahmen im Jahr 2021 unter Bezug auf die geänderten Weidevorgaben (Revisionsklausel der ÖPUL-SRL) ist nicht mehr möglich, dieser hätte mit MFA 2020 erfolgen oder die Verlängerung der Maßnahme hätte unterbleiben müssen. Eine bereits getätigte Verlängerung der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ kann bei der AMA bis zur Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder bis zu einer Information über eine Verwaltungskontrolle storniert werden.

### **Gibt es Auswirkungen auf die Auszahlungen der Bio-Prämie im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL?**

Die grundsätzliche Vorgangsweise betreffend Kontrolle durch die Zahlstelle AMA und die Bio-Kontrollstellen ändert sich 2021 gegenüber 2020 nicht, auch erfolgt weiter ein entsprechender Datenaustausch wie bisher.

### **Genügt es, wenn ich an der ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz – Weide“ teilnehme?**

Eine Teilnahme an der ÖPUL Maßnahme „Tierschutz-Weide“ allein gibt noch keine Sicherheit, dass die Weidebedingungen gemäß EU Bio Verordnung in den Jahren 2020, 2021 oder 2022 eingehalten wurden bzw. werden! Es ist in jedem Fall eine einzelbetriebliche Beurteilung erforderlich.

## **Häufig gestellte Fragen: Überdachung von Ausläufflächen**

### **Welche Regelung gilt für die Überdachung von Neubauten ab 2021?**

**Neubauten**, für die nach dem 1.1.2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde, müssen die neuen Regeln (mindestens 50 % oder in den definierten Fällen mindestens 25 % der Mindestaußenfläche nicht überdacht) befolgen.

### **Welche Regelung gilt für die Überdachung von Altbauten ab 2021?<sup>3</sup>**

---

<sup>3</sup> Für Laufstallhaltungen, die nicht zwingend einen Auslauf während der Wintermonate anbieten müssen, weil ausreichend Weide (im Jahr 2021 mind. 120 Tage) angeboten wird, gilt: Falls dennoch ein Auslauf während der Wintermonate vorhanden ist, gibt es keine Einschränkungen für das Ausmaß der Überdachung dieses freiwilligen zusätzlichen Bewegungsbereichs.

Unter **Altbauten** sind bestehende Ausläufe oder bis Ende 2020 baubehördlich genehmigte Bauten zu verstehen. Für **Altbauten** wird es eine Übergangsfrist bis spätestens Ende 2030 für die Anpassung des Auslaufs geben. Bis dahin müssen alle betroffenen Betriebe die Überdachung des Auflaufs auf maximal 50% der vorgeschriebenen Mindestaußenfläche reduziert haben, abgesehen von den definierten Fällen – max. 25 % in niederschlagsreichem Gebiet mit mehr als 1.200 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag oder bei der Haltung von Ferkeln bis 35 kg bzw. säugenden Sauen. Für das Jahr 2021 sind Erhebungen aller Auslaufüberdachungen auf Betriebsebene geplant sowie die Erstellung eines nationalen Stufenplans zur zügigen Umsetzung der Anforderungen.

## Häufig gestellte Fragen: Rückwirkende Anerkennung

### Was ändert sich bei der rückwirkenden Anerkennung von Umstellungszeiten von Flächen im Jahr 2022? Was ist ab 2022 bei der Rückwirkenden Anerkennung zu berücksichtigen?

Aufgrund der neuen EU-Bio-Verordnung und deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 fallen weniger ÖPUL-Maßnahmen unter die gleichwertige Anerkennung (Details siehe Kapitel 5 der Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung“ (VA\_0006)). Für Flächen, die nicht unter gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen bewirtschaftet wurden, gibt es eine neue Vorgangsweise der rückwirkenden Anerkennung, die jedenfalls eine Kontrolle vor Ort und je nach Risiko auch Probenahmen erfordert.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Anträge für rückwirkende Anerkennungen liegt bei der zuständigen Behörde.

### Wie lang sind die Umstellungszeiten von Flächen ohne rückwirkende Anerkennung?

Grundsätzlich müssen in der biologischen Produktion die Produktionsvorschriften während eines Umstellungszeitraums

- im Falle von Anbauflächen von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat der zu erntenden biologischen pflanzlichen Erzeugnisse oder
- im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als biologisches Futtermittel oder
- im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte biologischer Erzeugnisse

angewendet worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, nachdem ein Unternehmer der zuständigen Behörde die Tätigkeit gemeldet hat.

### Wie lange muss die Fläche mindestens an einer gleichwertigen ÖPUL-Maßnahme teilgenommen haben, damit eine Verkürzung der Umstellungszeit möglich ist?

Entsprechend den jeweils gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen muss die Fläche vor Flächenzugang bzw. vor Abschluss des Kontrollvertrags mindestens 2 Jahre oder mindestens 3 Jahre unter der entsprechenden ÖPUL-Maßnahme bewirtschaftet worden sein:

In den folgenden Fällen kann die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden:

Mindestens 2 Jahre teilgenommen:

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“.
- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“ (\*)

In den folgenden Fällen kann eine sofortige Anerkennung gewährt werden:

Mindestens 3 Jahre teilgenommen:

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmäher“
- „Alpung und Behirtung“ (\*)
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“
- Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“

Anmerkung: Ab 2022 fallen die mit (\*) gekennzeichneten ÖPUL-Maßnahmen nicht mehr unter die gleichwertige Anerkennung (siehe Kapitel 5 der Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung“ (VA\_0006)).

## Häufig gestellte Fragen: Durchführung von Eingriffen

### Wie wird ab 1. Jänner 2021 ein Antrag für Eingriffe an Bio-Tieren gestellt?

Die Antragsabläufe zur Genehmigung der Durchführung bestimmter Eingriffe wurden zur effizienteren Bearbeitung digitalisiert und sind ab 2021 über das VIS (<https://portal.statistik.at>) zu stellen. Dabei handelt es sich um folgende Anträge:

- Antrag auf betriebsbezogene Genehmigung für bestimmte Eingriffe
- Antrag auf fallweise Genehmigung für bestimmte Eingriffe.

Betroffene Bio-Landwirtinnen und Bio-Landwirte können den Antrag entweder direkt über das VIS (<https://portal.statistik.at>) stellen oder auf das Dienstleistungsangebot sogenannter Servicestellen (<https://vis.statistik.at>) zurückgreifen, die stellvertretend die Abwicklung der Antragsstellung an die zuständige Behörde durchführen.

Anträge um eine betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung, die bereits im Jahr 2020 gestellt und von der Behörde bestätigt wurden, müssen gegebenenfalls für die Folgejahre erneut und zeitgerecht, spätestens vor der Durchführung des Eingriffs im Jahr 2023 über das VIS beantragt werden.

Alle häufig gestellten Fragen rund um die Antragstellung sind auf folgender Seite veröffentlicht: <https://vis.statistik.at/vis-veterinaerinformationssystem/bio/faq>